

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte! Sehr geehrter Erziehungsberechtigter!

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. 1 Nr. 135/2002 wurde das Volljährigkeitsalter auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt.

Dies bedeutet, dass die volle Handlungsfähigkeit nunmehr mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt und das Erziehungsrecht der Eltern mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Sie haben gemäß § 67 SchUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SchUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten. Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt das Erziehungsrecht der Eltern.

Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie von der eigenberechtigten Schülerin bzw. vom eigenberechtigten Schüler dazu ermächtigt wurden.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen ist anzunehmen, dass die Mehrzahl der eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler keinen Einwand dagegen erhebt, dass Eltern(teile) nach wie vor über schulische Belange informiert werden. In jenen Fällen, in welchen volljährige Schülerinnen und Schüler die Kontaktierung bzw. Information ihrer Eltern ablehnen, ist dies jedenfalls zu respektieren und sind die Eltern auf diese Tatsache hinzuweisen.

Anmerkung: Die Lesebestätigung erfolgt über Erklärungsformular F1.

Freundliche Grüße



Mag. Wolfgang Hackner, BSc.  
(Direktor)

Formular: A4